

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44**Ausgegeben Danzig, den 16. Mai****1935**

Tag	Inhalt:	Seite
15. 5. 1935	Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen und Mietskündigungen	647
16. 5. 1935	Verordnung über Änderung von Postgebühren im Verkehr nach Deutschland, Österreich und Polen	648
	Druckfehlerberichtigung	649

118**Verordnung****zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen und Mietskündigungen.****Vom 15. Mai 1935.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 63, 82, 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es wird verboten, den Mietszins für Wohnungen überhaupt sowie für Läden und andere gewerbliche Räume bis zu einem Mietszins von 300,— Gulden per Monat aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Gulden zu erhöhen.

Die Vorschrift des Absatz 1 bezieht sich auf zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vermietete und leer stehende Wohnungen, Läden und andere gewerbliche Räume; für leerstehende Wohnungen, Läden sowie andere gewerbliche Räume, letztere bis zu einem Mietszins von 300,— Gulden pro Monat, darf bei Neuvermietung kein höherer Mietzins gefordert werden, als er bis zum 30. April 1935 vor Beendigung des letzten Mietverhältnisses erzielt wurde.

§ 2

Soweit in dem Mietszins Nebenleistungen aller Art, insbesondere die Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung mit enthalten sind, bezieht sich das Verbot des § 1 nur auf den für die Gebrauchsüberlassung der Räume selbst zu zahlenden Mietszins (sogen. reine Miete).

Auf die Festsetzung der reinen Miete sowie der Nebenkosten findet die Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 29. Dezember 1920 (G. Bl. 1921 S. 15) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der dort vorgesehenen Schiedsstelle das Amtsgericht tritt.

§ 3

Entgegen dem Verbot des § 1 ausgesprochene Kündigungen von Wohnungen, Läden und anderen gewerblichen Räumen zum Zwecke der Erzielung eines höheren Mietzinses sind nichtig. Dies gilt auch für vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem 30. April 1935 ausgesprochene Kündigungen, sofern bei Inkrafttreten der Verordnung das Mietverhältnis noch nicht beendet ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 und die gemäß § 2 getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000,— Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 15. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

119 ~~abgängen~~

Verordnung

über Änderung von Postgebühren im Verkehr nach Deutschland, Österreich und Polen.

Vom 16. Mai 1935.

Die nachstehend aufgeführten Postgebühren im Verkehr nach Deutschland, Österreich und Polen werden mit Wirkung vom 20. Mai 1935 wie folgt festgesetzt:

Briefe

bis 20 g	25 P
über 20 " 250 "	50 "
" 250 " 500 "	70 "

Dienstliche Aktenbriefe (nur im Verkehr nach Polen)

von Behörden: über 500 g bis 2 kg	70 "
---	------

Postkarten (nicht geändert)

einfache	10 P
mit Antwortkarte	20 "

Drucksachen

bis 20 g	5 P
über 20 " 50 "	8 "
" 50 " 100 "	15 "
" 100 " 250 "	25 "
" 250 " 500 "	50 "
" 500 " 1000 " (nur im Verkehr nach Österreich)	60 "

Blindenschriftsendungen

bis zum Höchstgewicht von 5 kg	5 P
--	-----

Geschäftspapiere

bis 100 g	15 P
über 100 " 250 "	25 "
" 250 " 500 "	50 "
" 500 " 1000 " (nur im Verkehr nach Österreich)	60 "

Warenproben

bis 100 g	15 P
über 100 " 250 "	25 "
" 250 " 500 "	50 "

Misselfsendungen

bis 100 g	15 P
über 100 " 250 "	25 "
" 250 " 500 "	50 "
" 500 " 1000 " (nur im Verkehr nach Österreich)	60 "

Päckchen

a) im Verkehr nach Deutschland

Päckchen bis 2 kg	70 P
Briefpäckchen bis 1 kg	100 "

b) im Verkehr nach Österreich

Päckchen bis 1 kg	80 P
Briefpäckchen bis 1 kg	100 "

c) im Verkehr nach Polen

Päckchen bis 1 kg	70 P
Briefpäckchen bis 1 kg	100 "

Einschreiben

Rückschein, falls bei der Einlieferung verlangt	30 P
falls nachträglich verlangt	60 "

Eilzustellung

a) im Verkehr nach Deutschland	30 P
für Briefsendungen	50 P

im Ortszustellbezirk	50 P
im Landzustellbezirk	120 "

für Pakete	90 "
im Ortszustellbezirk	180 "

im Landzustellbezirk	180 "
--------------------------------	-------

b) im Verkehr nach Österreich und Polen	
für Brieffsendungen	50 P
für Pakete	135 "

Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen	
(im Verkehr nach Deutschland)	30 P

Vorzeigegebühr für Postaufträge	
(im Verkehr nach Deutschland)	30 P

Gewöhnliche Postanweisungen (im Verkehr nach Deutschland)

Tag	bis	25 G	20 P
18. 5. 1935	über	25 "	40 "
"	100 "	200 "	60 "
"	200 "	400 "	80 "
"	400 "	600 "	100 "
"	600 "	800 "	120 "
"	800 "	1000 "	150 "
"	1000 "	1500 "	190 "
"	1500 "	2000 "	230 "
	darüber (Höchstbetrag: Gegenwert von 1000 RM.)		250 "

Danzig, den 16. Mai 1935.

Grundgesetz Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

a) auf Grund der vorliegenden Verordnung über die Entfernung von Zinsen vom 22. September

1933 (G. Bl. S. 612), 21. November 1933 (G. Bl. S. 612), 21. März

Druckfehlerberichtigung.

Die Änderung der Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1933 betr. Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherschaft vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 629/30) ist wie folgt zu berichten:

In § 2 Abschnitt 3, 1. Zeile, ist hinter „Beschäftigung“ ein Komma und anstatt „Schulamtswärtern“ das Wort „Schulamtsanwärtern“ zu sehen.

Auf Grund dieses einschließlich der Ihnen zugrunde liegenden Forderungen und auf Grunddokumenten, die der Bezeichnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) in der Fassung der Gesetzesmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 449), abgeändert durch die Verordnungen vom 19. September 1934 (G. Bl. S. 703), 19. September 1934 (G. Bl. S. 707), 22. Oktober 1934 (G. Bl. S. 731), 26. November 1934 (G. Bl. S. 770), 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 819), 20. März 1935 (G. Bl. S. 496), 11. April 1935 (G. Bl. S. 623) unterliegen, führt die in diesen Verordnungen getroffene Regelung keine Anwendung.

§ 2

Zur Anwendung für eine Anordnung aus § 1 i. d. R. darf das Einkommen des Gläubigers aus den Zinsen der Hypotheken (Grundschulden), Jahresleistungen und aus sonstigen Einnahmen zu seinem und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen Lebensunterhalt bei bescheidenster Lebensführung nicht hervorhebt, die Anordnung zur Umwidmung einer Roflage des Gläubigers bringend erledbarlich erscheint nach die Zahlung dem Schuldner zugemutet werden kann.

Das Richtergericht soll eine Anordnung aus § 1 nur treffen, wenn das Einkommen des Gläubigers:

a) aus den Zinsen der Hypothek (Grundschulde) und anderen Hypotheken (Grundschulden) 800,— Gulden,

b) aus den Zinsen von Hypotheken (Grundschulden) und anderen Einnahmen 1200,— Gulden im Jahre nicht übersteigt. Unterstellungen auf Grund des Rentengesetzes oder anderen Bestimmungen sind bei der Berechnung der zufließenden Beträge außer Rücksicht zu lassen.

§ 3

Schuldbis ist das Richtergericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist oder bei Schuldner (einer allgemeinen Richterstandort bei Aufenthaltsorten des Gläubigers und dem zuständigen Ort des entsprechenden Richtergerichts die Sache an den von beiden bezeichneten Richtergericht

